



Marktgemeinde
Rudersdorf

NIEDERSCHRIFT

der ordentlichen

SITZUNG DES GEMEINDERATES DER MARKTGEMEINDE RUDERSDORF

am 17. November 2022

im Sitzungssaal der Marktgemeinde Rudersdorf

Beginn: 19.00 Uhr

Ende: 20.50 Uhr

ANWESENDE:

Bürgermeister Manuel Weber
Vizebgm. DI Venus David, BSc
Vizebgm. Fuchs Stefan, BEd
Kainz Patrick
Doncsecs Christian
Molnar Manuela

Kobald Harald
Schulter Walter
Reicher-Muth Christel
Ing. Musser Andreas
Bacher Silke
Unger Markus
Schulter Sandra
Freismuth Oliver
Knorr Christina

Ulreich Monika
Holler Lisa, BEd
Bauer Claudia
Sorgner Engelbert
Kracher Michael
Mag. Dr. Monschein Mareike

Ersatz- Schüttengruber Peter in Vertretung von König Thomas
mitglieder:

Entschuldigt abwesend:

König Thomas
Mag. Pammer Markus

Schriftführer:
Vorsitzender:

Judith Rosenberger
Bgm. Manuel Weber

TAGESORDNUNG

- 01.) Angelobung der Gemeinderatsmitglieder durch den Bürgermeister gemäß § 18 Abs. 1 und 2 Bgld. GemO 2003
- 02.) Genehmigung der Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 24. Oktober 2022
- 03.) Wahl der Ortsausschussmitglieder gem. § 32 Abs. 3 Bgld. GemO 2003
 - a) Festlegung der Anzahl der Ortsausschussmitglieder
 - b) Wahl der Mitglieder der Ortsausschüsse Rudersdorf und Dobersdorf
- 04.) Wahl weiterer Ausschüsse gemäß § 34 Bgld. GemO 2003
 - a) Festlegung der Anzahl der Ausschussmitglieder der einzelnen Ausschüsse
 - b) Wahl der Ausschussmitglieder für den Ausschuss „Familie, Soziales, Tourismus und Kultur“ und Festlegung eines Obmannes/einer Obfrau bzw. Stellvertreters/Stellvertreterin
 - c) Wahl der Ausschussmitglieder für den Ausschuss „Wegebau und Wasserbau, Landwirtschaft und Naturraum“ und Festlegung eines Obmannes/einer Obfrau bzw. Stellvertreters/Stellvertreterin
 - d) Wahl der Ausschussmitglieder für den Ausschuss „Bauausschuss“ und Festlegung eines Obmannes/einer Obfrau bzw. Stellvertreters/Stellvertreterin
 - e) Wahl der Ausschussmitglieder für den Ausschuss „Wirtschaft“ und Festlegung eines Obmannes/einer Obfrau bzw. Stellvertreters/Stellvertreterin
 - f) Wahl der Ausschussmitglieder für den Ausschuss „Sicherheit und Verkehr“ und Festlegung eines Obmannes/einer Obfrau bzw. Stellvertreters/Stellvertreterin
- 05.) Wahl der Verbandsdelegierten und Beiräte
 - a) Wasserverband Lafnitz-/Lahnbachregulierung
 - b) Verein zum Betrieb von Bürgerbeteiligungs-Photovoltaikanlagen der Gemeinde Rudersdorf & Co KG
- 06.) Beratung und Beschlussfassung über die Kündigung der Gemeindewohnung Sonnensiedlung 2/6 in Dobersdorf
- 07.) Beratung und Beschlussfassung über die Baulandmobilisierungsvereinbarung mit Reichl Christoph betreffend Grundstück Nr. 2891, KG Rudersdorf (Grundstücksteil bestehendes Bauland)
- 08.) Beratung und Beschlussfassung über die Baulandmobilisierungsvereinbarung mit Reichl Christoph betreffend Grundstück Nr. 2891, KG Rudersdorf (Grundstücksteil umzuwidmendes Bauland)
- 09.) Beratung und Beschlussfassung über die Verordnung betreffend die Entwidmung von Grundstücken bzw. Grundstücksteilen des Öffentlichen Gutes der Marktgemeinde Rudersdorf gemäß Übereinkommen mit der Republik Österreich (Bund/Bundesstraßenverwaltung), gemäß § 11 ASFINAG-Ermächtigungsgesetz, BGBl. I Nr. 113/1997, vertreten durch die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFINAG), FN92191a, Rotenturmstraße 5-9, 1010 Wien, diese vertreten durch die ASFINAG Bau Management GmbH, FN255631d, Modecenterstraße 16/3, 1030 Wien, betreffend Grundeinlöse für

den Bau der S7 Fürstenfelder Schnellstraße, Abschnitt Ost Dobersdorf – Staatsgrenze bei Heiligenkreuz samt Nebenanlagen, vom 19.01.2017

- 10.) Beratung und Beschlussfassung der Verordnung über die Ausschreibung einer Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle
- 11.) Beratung und Beschlussfassung der Verordnung über die Ausschreibung einer Kanalbenützungsgebühr
- 12.) Beratung und Beschlussfassung der Verordnung über die Ausschreibung von Wasserbezugsgebühren
- 13.) Beratung und Beschlussfassung über das Ansuchen der Marktmusik Rudersdorf vom 21.07.2022
- 14.) Beratung und Beschlussfassung über die zukünftigen Betriebszeiten der Straßen- und Gehwegsbeleuchtung in der Marktgemeinde Rudersdorf
- 15.) Beratung und Beschlussfassung über die Errichtung eines sozialen Härtefonds für das Haushaltsjahr 2023
- 16.) Beratung und Beschlussfassung über die Fortsetzung der Photovoltaikanlagenförderung
- 17.) Vergabe eines Dienstposten in der Marktgemeinde Rudersdorf
- 18.) Informationsaustausch/Allfälliges

Verlauf der Sitzung:

Der Vorsitzende begrüßt die anwesenden Gemeinderatsmitglieder sehr herzlich.

Der Vorsitzende stellt fest, dass die Einladung zur Sitzung rechtzeitig ergangen und dass die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Vizebgm. DI Venus stellt den Antrag, folgende Punkte als Tagesordnungspunkt 4g.) „Wahl der Ausschussmitglieder für den Ausschuss „Energie und Klimaschutz“ und Festlegung eines Obmannes/einer Obfrau bzw. Stellvertreters/Stellvertreterin“ und 4h) „Wahl der Ausschussmitglieder für den Ausschuss „Abfallwirtschaft“ und Festlegung eines Obmannes/einer Obfrau bzw. Stellvertreters/Stellvertreterin“ auf die Tagesordnung zu nehmen.

9 Stimmen für den Antrag: DI Venus David, Molnar Manuela, Kracher Michael, Ulreich Monika, Bauer Claudia, Sorger Engelbert, Mag. Dr. Monschein Mareike, Holler Lisa, Schüttengruber Peter

13 Stimmen gegen den Antrag: Bgm. Weber Manuel, Vizebgm. Fuchs Stefan, Doncsecs Christian, Kainz Patrick, Freismuth Oliver, Reicher-Muth Christel, Ing. Musser Andreas, Schulter Walter, Bacher Silke, Schulter Sandra, Knorr Christina, Kobald Harald, Unger Markus

Die Aufnahme der Tagesordnungspunkte ist somit abgelehnt.

Der Vorsitzende richtet an das Kollegium die Frage, ob es zur vorliegenden Tagesordnung weitere Wortmeldungen gibt. Da dies nicht der Fall ist, geht er zur Tagesordnung über.

Übergang zur Tagesordnung:

01.) Angelobung der Gemeinderatsmitglieder durch den Bürgermeister gemäß § 18 Abs. 1 und 2 Bgld. GemO 2003

Doncsecs Christian wird von Bgm. Manuel Weber mit folgender Gelöbnisformel angelobt:

„Ich gelobe, die Bundesverfassung und die Landesverfassung sowie die Gesetze der Republik Österreich und des Landes Burgenland gewissenhaft zu beachten, meine Aufgabe unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, die Amtsverschwiegenheit zu wahren und das Wohl der Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern.“

Beilage: unterschriebenes Gelöbnis

02.) Genehmigung der Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 24. Oktober 2022

Da keine Anfragen gestellt werden, stellt Bgm. Weber den Antrag, die Niederschrift vom 24.10.2022 zu genehmigen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Beilage: Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 24.10.2022

03.) Wahl der Ortsausschussmitglieder gem. § 32 Abs. 3 Bgld. GemO 2003

a) Festlegung der Anzahl der Ortsausschussmitglieder

Zunächst beschließt der Gemeinderat auf Vorschlag von Bgm. Weber einstimmig, dass der Ortsausschuss für alle beiden Ortsverwaltungsteile jeweils sieben Mitglieder haben soll. Aufgrund des Ergebnisses der Gemeinderatswahl für den jeweiligen Ortsverwaltungsteil stehen der ÖVP vier Mitglieder und der SPÖ drei Mitglieder zu.

b) Wahl der Mitglieder der Ortsausschüsse Rudersdorf und Dobersdorf

Bgm. Weber bestimmt als Stimmenauszähler für die durchzuführenden Wahlen Holler Lisa und Freismuth Oliver.

Ortsausschuss Rudersdorf:

Die ÖVP schlägt folgende Mitglieder vor:

- Bgm. Manuel Weber
- Michael Ebenberger
- Matthias Maitz
- Christel Reicher-Muth

Die SPÖ schlägt folgende Mitglieder vor:

- Thomas König
- Michael Kracher
- Claudia Bauer

Von den 22 abgegebenen Stimmzetteln sind alle gültig und lauten auf JA, womit die vorgeschlagenen Personen in den Ortsausschuss Rudersdorf gewählt sind.

Ortsausschuss Dobersdorf:

Die ÖVP schlägt folgende Mitglieder vor:

- Vizebgm. Stefan Fuchs, BEd
- Sabine Entler
- Heinz-Karl Monschein
- Gerhard Lorenz

Die SPÖ schlägt folgende Mitglieder vor:

- Mag. Dr. Mareike Monschein
- Engelbert Sorger
- Vizebgm. DI David Venus

Von den 22 abgegebenen Stimmzetteln sind alle gültig und lauten auf JA, womit die vorgeschlagenen Personen in den Ortsausschuss Dobersdorf gewählt sind.

Bgm. Weber gratuliert herzlich.

04.) Wahl weiterer Ausschüsse gemäß § 34 Bgld. GemO 2003

a) Festlegung der Anzahl der Ausschussmitglieder der einzelnen Ausschüsse

Bgm. Weber stellt den Antrag, dass der Ausschuss „Familie, Soziales, Tourismus und Kultur“ mit fünf Mitgliedern, die restlichen Ausschüsse jeweils mit drei Mitgliedern besetzt werden.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Aufgrund des Ergebnisses der Gemeinderatswahl stehen der ÖVP daher im Ausschuss „Familie, Soziales, Tourismus und Kultur“ drei Mitglieder und der SPÖ zwei Mitglieder zu, in den restlichen Ausschüssen stehen der ÖVP zwei Mitglieder und der SPÖ ein Mitglied zu.

b) Wahl der Ausschussmitglieder für den Ausschuss „Familie, Soziales, Tourismus und Kultur“ und Festlegung eines Obmannes/einer Obfrau bzw. Stellvertreters/Stellvertreterin

Der Vorschlag für die drei Mitglieder der ÖVP lautet auf

- Vizebgm. Fuchs Stefan, welcher als Obmann fungieren soll,
- Knorr Christina und
- Reicher-Muth Christel.

Von den 13 abgegebenen Stimmzetteln sind alle gültig und lauten auf JA, womit die vorgeschlagenen Personen zu den Ausschussmitgliedern der ÖVP des Ausschusses „Familie, Soziales, Tourismus und Kultur“ gewählt sind, wobei Vizebgm. Fuchs Stefan die Funktion des Obmannes übernimmt.

Der Vorschlag für die beiden Mitglieder der SPÖ lauten auf

- Molnar Manuela, welche als Obmannstellvertreterin fungieren soll, und
- Kracher Michael.

Von den neun abgegebenen Stimmzetteln sind alle gültig und lauten auf JA, womit die vorgeschlagenen Personen zu den Ausschussmitgliedern der SPÖ des Ausschusses „Familie, Soziales, Tourismus und Kultur“ gewählt sind, wobei Molnar Manuela die Funktion der Obmannstellvertreterin übernimmt.

Bgm. Weber gratuliert herzlich.

c) Wahl der Ausschussmitglieder für den Ausschuss „Wegebau und Wasserbau, Landwirtschaft und Naturraum“ und Festlegung eines Obmannes/einer Obfrau bzw. Stellvertreters/Stellvertreterin

Der Vorschlag für die zwei Mitglieder der ÖVP lautet auf

- Schulter Walter, welcher als Obmann fungieren soll, und
- Freismuth Oliver.

Von den 13 abgegebenen Stimmzetteln sind alle gültig und lauten auf JA, womit die vorgeschlagenen Personen zu den Ausschussmitgliedern der ÖVP des Ausschusses „Wegebau und Wasserbau, Landwirtschaft und Naturraum“ gewählt sind, wobei Schulter Walter die Funktion des Obmannes übernimmt.

Der Vorschlag für das Mitglied der SPÖ lautet auf

- Sorger Engelbert, welcher als Obmannstellvertreter fungieren soll.

Von den neun abgegebenen Stimmzetteln sind alle gültig und lauten auf JA, womit die vorgeschlagene Person zum Ausschussmitglied der SPÖ des Ausschusses „Wegebau und Wasserbau, Landwirtschaft und Naturraum“ gewählt ist, wobei Sorger Engelbert die Funktion des Obmannstellvertreters übernimmt.

Bgm. Weber gratuliert herzlich.

d) Wahl der Ausschussmitglieder für den Ausschuss „Bauausschuss“ und Festlegung eines Obmannes/einer Obfrau bzw. Stellvertreters/Stellvertreterin

Der Vorschlag für die zwei Mitglieder der ÖVP lautet auf

- Doncsecs Christian, welcher als Obmann fungieren soll, und
- Ing. Musser Andreas.

Von den 13 abgegebenen Stimmzetteln sind alle gültig und lauten auf JA, womit die vorgeschlagenen Personen zu den Ausschussmitgliedern der ÖVP des Ausschusses „Bauausschuss“ gewählt sind, wobei Doncsecs Christian die Funktion des Obmannes übernimmt.

Der Vorschlag für das Mitglied der SPÖ lautet auf

- DI Venus David, welcher als Obmannstellvertreter fungieren soll.

Von den neun abgegebenen Stimmzetteln sind alle gültig und lauten auf JA, womit die vorgeschlagene Person zum Ausschussmitglied der SPÖ des Ausschusses „Bauausschuss“ gewählt ist, wobei DI Venus David die Funktion des Obmannstellvertreters übernimmt.

Bgm. Weber gratuliert herzlich.

e) Wahl der Ausschussmitglieder für den Ausschuss „Wirtschaft“ und Festlegung eines Obmannes/einer Obfrau bzw. Stellvertreters/Stellvertreterin

Der Vorschlag für die zwei Mitglieder der ÖVP lautet auf

- Kobald Harald, welcher als Obmann fungieren soll, und
- Freismuth Oliver.

Von den 13 abgegebenen Stimmzetteln sind alle gültig und lauten auf JA, womit die vorgeschlagenen Personen zu den Ausschussmitgliedern der ÖVP des Ausschusses „Wirtschaft“ gewählt sind, wobei Kobald Harald die Funktion des Obmannes übernimmt.

Der Vorschlag für das Mitglied der SPÖ lautet auf

- König Thomas, welcher als Obmannstellvertreter fungieren soll.

Von den neun abgegebenen Stimmzetteln sind alle gültig und lauten auf JA, womit die vorgeschlagene Person zum Ausschussmitglied der SPÖ des Ausschusses „Wirtschaft“ gewählt ist, wobei König Thomas die Funktion des Obmannstellvertreters übernimmt.

Bgm. Weber gratuliert herzlich.

f) Wahl der Ausschussmitglieder für den Ausschuss „Sicherheit und Verkehr“ und Festlegung eines Obmannes/einer Obfrau bzw. Stellvertreters/Stellvertreterin

Der Vorschlag für die zwei Mitglieder der ÖVP lautet auf

- Kainz Patrick, welcher als Obmann fungieren soll, und
- Doncsecs Christian.

Von den 13 abgegebenen Stimmzetteln sind alle gültig und lauten auf JA, womit die vorgeschlagenen Personen zu den Ausschussmitgliedern der ÖVP des Ausschusses „Sicherheit und Verkehr“ gewählt sind, wobei Kainz Patrick die Funktion des Obmannes übernimmt.

Der Vorschlag für das Mitglied der SPÖ lautet auf

- Ulreich Monika, welche als Obmannstellvertreterin fungieren soll.

Von den neun abgegebenen Stimmzetteln sind alle gültig und lauten auf JA, womit die vorgeschlagene Person zum Ausschussmitglied der SPÖ des Ausschusses „Sicherheit und Verkehr“ gewählt ist, wobei Ulreich Monika die Funktion der Obmannstellvertreterin übernimmt.

Bgm. Weber gratuliert herzlich.

05.) Wahl der Verbandsdelegierten und Beiräte

a) Wasserverband Lafnitz-/Lahnbachregulierung

Gemäß den Statuten des Wasserverbandes Lafnitz-/Lahnbachregulierung kann die Marktgemeinde Rudersdorf drei Mitglieder und drei Ersatzmitglieder in den Vorstand entsenden.

Der Vorschlag der ÖVP für die Mitglieder des Vorstandes lautet auf

- Bgm. Manuel Weber und
- Vizebgm. Fuchs Stefan.

Der Vorschlag der SPÖ für das Mitglied des Vorstandes lautet auf

- Vizebgm. DI Venus David.

Der Vorschlag der ÖVP für die Ersatzmitglieder lautet auf

- Freismuth Oliver und
- Kainz Patrick.

Der Vorschlag der SPÖ für das Ersatzmitglied lautet auf

- Mag. Dr. Monschein Mareike.

Bgm. Weber stellt den Antrag, die genannten Mitglieder und Ersatzmitglieder für den Wasserverband Lafnitz-Lahnbachregulierung zu entsenden.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

b) Verein zum Betrieb von Bürgerbeteiligungs-Photovoltaikanlagen der Gemeinde Rudersdorf & Co KG

Für die nächste Funktionsperiode des Vereins werden folgende Gemeinderatsmitglieder für die einzelnen Funktionen vorgeschlagen:

Obmann:	Bgm. Manuel Weber
Obmannstellvertreter:	DI Venus David
Kassier:	Harald Kobald
Kassierstellvertreter:	König Thomas
Schriftführer:	Christel Reicher-Muth
Schriftführerstellvertreter:	Ulreich Monika

Bgm. Weber stellt den Antrag, die genannten Mitglieder für den Verein zum Betrieb von Bürgerbeteiligungs-Photovoltaikanlagen der Gemeinde Rudersdorf & Co KG zu entsenden.

Die Vorschläge werden einstimmig angenommen.

06.) Beratung und Beschlussfassung über die Kündigung der Gemeindewohnung Sonnensiedlung 2/6 in Dobersdorf

Bgm. Weber berichtet, dass der Mietvertrag für diese Wohnung am 31.12.2022 ausläuft. Die Mieterin wird die Wohnung übernehmen.

Da keine Anfragen gestellt werden, stellt Bgm. Weber den Antrag, den Mietvertrag mit der OSG für die Wohnung in der Sonnensiedlung 2/6 in Dobersdorf per 31.12.2022 zu kündigen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

07.) Beratung und Beschlussfassung über die Baulandmobilisierungsvereinbarung mit Reichl Christoph betreffend Grundstück Nr. 2891, KG Rudersdorf (Grundstücksteil bestehendes Bauland)

Bgm. Weber berichtet, dass mit Herrn Reichl Christoph eine Baulandmobilisierungsvereinbarung für das bestehende Bauland auf seinem Grundstück abgeschlossen wurde und die Vereinbarung vom Gemeinderat nun beschlossen werden muss.

Bgm. Weber stellt daher den Antrag, die Baulandmobilisierungsvereinbarung mit Herrn Reichl Christoph für das bestehende Bauland auf dem Grundstück Nr. 2891, KG Rudersdorf, in der vorliegenden Form abzuschließen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Beilage: Baulandmobilisierungsvereinbarung mit Herrn Reichl Christoph für das bestehende Bauland auf dem Grundstück Nr. 2891, KG Rudersdorf

08.) Beratung und Beschlussfassung über die Baulandmobilisierungsvereinbarung mit Reichl Christoph betreffend Grundstück Nr. 2891, KG Rudersdorf (Grundstücksteil umzuwidmendes Bauland)

Bgm. Weber berichtet, dass mit Herrn Reichl Christoph eine Baulandmobilisierungsvereinbarung für das umzuwidmende Bauland auf seinem Grundstück abgeschlossen wurde und die Vereinbarung vom Gemeinderat nun beschlossen werden muss.

Bgm. Weber stellt daher den Antrag, die Baulandmobilisierungsvereinbarung mit Herrn Reichl Christoph für das umzuwidmende Bauland auf dem Grundstück Nr. 2891, KG Rudersdorf, in der vorliegenden Form abzuschließen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Beilage: Baulandmobilisierungsvereinbarung mit Herrn Reichl Christoph für das umzuwidmende Bauland auf dem Grundstück Nr. 2891, KG Rudersdorf

09.) Beratung und Beschlussfassung über die Verordnung betreffend die Entwidmung von Grundstücken bzw. Grundstücksteilen des Öffentlichen Gutes der Marktgemeinde Rudersdorf gemäß Übereinkommen mit der Republik Österreich (Bund/Bundesstraßenverwaltung), gemäß § 11 ASFINAG-Ermächtigungsgesetz, BGBl. I Nr. 113/1997, vertreten durch die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFINAG), FN92191a, Rotenturmstraße 5-9, 1010 Wien, diese vertreten durch die ASFINAG Bau Management GmbH, FN255631d, Modecenterstraße 16/3, 1030 Wien, betreffend Grundeinlöse für den Bau der S7 Fürstenfelder Schnellstraße, Abschnitt Ost Dobersdorf – Staatsgrenze bei Heiligenkreuz samt Nebenanlagen, vom 19.01.2017

Bgm. Weber berichtet, dass die gemäß Übereinkommen verkauften Grundstücke bzw. Teile von Grundstücken aus dem Öffentlichen Gut entwidmet werden müssen, um die Durchführung im Grundbuch zu ermöglichen.

Bgm. Weber stellt den Antrag, die entsprechende Verordnung wie folgt zu beschließen:

VERORDNUNG

*des Gemeinderates der Marktgemeinde Rudersdorf vom 17.11.2022
gemäß § 82 Bgld. GemO 2003*

§ 1

Folgende Grundstücke werden aufgrund des Übereinkommens zwischen der Marktgemeinde Rudersdorf als Verwalterin des öffentlichen Gutes mit der Republik Österreich (Bund/Bundesstraßenverwaltung), gemäß § 11 ASFINAG-Ermächtigungsgesetz, BGBl. I Nr. 113/1997, vertreten durch die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFINAG), FN92191a, Rotenturmstraße 5-9, 1010 Wien, diese vertreten durch die ASFINAG Bau Management GmbH, FN255631d, Modecenterstraße 16/3, 1030 Wien, betreffend Grundeinlöse für den Bau der S7 Fürstenfelder Schnellstraße, Abschnitt Ost Dobersdorf – Staatsgrenze bei Heiligenkreuz samt Ne-

benanlagen, vom 19.01.2017 sowie aufgrund des Einzelgutachtens für die Grundeinlöse von DI Reinhard Barbl vom 26.11.2016, welche einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bilden, zur Gänze:

GrundstücksNr.	EZ	KG	Fläche in m²
1724	2	31104 Dobersdorf	2.288
1189	2	31104 Dobersdorf	7.037
1178	2	31104 Dobersdorf	549
1165	2	31104 Dobersdorf	1.065
2683	564	31104 Dobersdorf	1.133

bzw. mit folgender Teilfläche:

GrundstücksNr.	EZ	KG	Fläche in m²
1416/1	2	31104 Dobersdorf	456
1081	2	31104 Dobersdorf	819
1755	2	31104 Dobersdorf	18
1687/2	2	31104 Dobersdorf	1.653
747	2	31104 Dobersdorf	393
1697	2	31104 Dobersdorf	525
1097	2	31104 Dobersdorf	697
746	2	31104 Dobersdorf	2.126
1089	564	31104 Dobersdorf	311

als Öffentliches Gut der Marktgemeinde Rudersdorf entwidmet und dem Privatgebrauch gewidmet.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Beilage: Übereinkommen mit der Republik Österreich (Bund/Bundesstraßenverwaltung), gemäß § 11 ASFINAG-Ermächtigungsgesetz, BGBl. I Nr. 113/1997, vertreten durch die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFINAG), FN92191a, Rotenturmstraße 5-9, 1010 Wien, diese vertreten durch die ASFINAG Bau Management GmbH, FN255631d, Modecenterstraße 16/3, 1030 Wien, betreffend Grundeinlöse für den Bau der S7 Fürstenfelder Schnellstraße, Abschnitt Ost Dobersdorf – Staatsgrenze bei Heiligenkreuz samt Nebenanlagen, vom 19.01.2017

10.) Beratung und Beschlussfassung der Verordnung über die Ausschreibung einer Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle

Bgm. Weber erklärt, dass die bestehende Verordnung nur dahingehend abgeändert werden soll, dass der Stichtag anstatt des 1. Jänners des Jahres der Abgabenvorschreibung nun immer der erste Tag eines jeden Quartals sein soll, um quartalsmäßige Anpassungen bei der Vorschreibung zu ermöglichen.

Bgm. Weber stellt daher nach kurzer Diskussion den Antrag, die entsprechende Verordnung wie folgt zu beschließen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Rudersdorf vom 17.11.2022 über die Ausschreibung einer **Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle**

Gemäß § 66 Gesetz vom 29.11.1993 über die Vermeidung, Sammlung, Beförderung und Behandlung von Abfällen – Bgld. Abfallwirtschaftsgesetz 1993, LGBl. Nr. 10/1994 idgF, im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, wird verordnet:

§ 1

Für die Benützung der Abfallsammelstelle der Marktgemeinde Rudersdorf wird eine Gebühr erhoben.

§ 2

- (1) Zur Entrichtung der Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle sind die Eigentümer der im Pflichtbereich gemäß dem Bgld. Abfallwirtschaftsgesetz liegenden Anschlussgrundflächen verpflichtet.
- (2) Miteigentümer schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht für Wohnungseigentum. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung des Abgabenbescheides an diesen erfolgen.
- (3) Ist die im Pflichtbereich gelegene Anschlussgrundfläche vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, ist die Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer) vorzuschreiben. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.
- (4) Der Abgabenanspruch entsteht mit Beginn des Monats, in dem erstmalig die Benützung der Abfallsammelstelle möglich ist.

§ 3

- (1) Bemessungsgrundlage ist die Anzahl der Wohnobjekte (Haushalt, Wohneinheit) sowie Betriebsobjekte, die am Stichtag mit der Adresse auf einem im Pflichtbereich gelegenen Grundstück vorhanden sind.
- (2) Stichtag ist jeweils der 1. Tag eines jeden Quartals des Jahres der Abgabenvorschreibung (01.01., 01.04., 01.07., 01.10.).

§ 4

- (1) Der Einheitssatz wird mit **24 Euro** pro vorhandenem Wohnobjekt (Haushalt, Wohneinheit) sowie Betriebsobjekt festgesetzt.
- (2) Die Höhe der Abgabe ergibt sich aus dem Produkt des Einheitssatzes mit der Anzahl der vorhandenen Baulichkeiten nach § 3. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert hinzuzurechnen.

§ 5

Die Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle wird am 15. Feber, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Rudersdorf vom 29.03.2017 betreffend die Ausschreibung einer Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle außer Kraft.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

11.) Beratung und Beschlussfassung der Verordnung über die Ausschreibung einer Kanalbenützungsgebühr

Bgm. Weber erklärt, dass die bestehende Verordnung nur dahingehend abgeändert werden soll, dass der Stichtag anstatt des 01.01. des Veranlagungsjahres nun immer der erste Tag eines jeden Quartals sein soll, um quartalsmäßige Anpassungen bei der Vorschreibung zu ermöglichen.

Bgm. Weber stellt daher nach kurzer Diskussion den Antrag, die entsprechende Verordnung wie folgt zu beschließen:

VERORDNUNG

*des Gemeinderates der Marktgemeinde Rudersdorf vom 17.11.2022 über die Ausschreibung einer **Kanalbenützungsgebühr***

Gemäß der §§ 10, 11 und 12 Kanalabgabegesetz, LGBl. Nr. 41/1984 idgF, im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, wird verordnet:

§ 1

Zur Deckung der Betriebs- und Instandhaltungskosten der Kanalisationsanlage und zur teilweisen Deckung der Errichtungskosten werden nach den Bestimmungen des dritten Abschnittes des Kanalabgabegesetzes Kanalbenützungsgebühren erhoben.

§ 2

Die Höhe der Kanalbenützungsgebühr wird wie folgt berechnet:

- a) *Der Grundbetrag pro Anschlussobjekt beträgt jährlich € 132,-.*
- b) *Zusätzlich zum Grundbetrag wird je verbrauchtem Kubikmeter Trinkwasser beim angeschlossenen Objekt eine Jahresgebühr von € 1,14 eingehoben. Die Erfassung des Trinkwasserverbrauches des vorletzten Jahres als Grundlage für die Gebührenbemessung erfolgt über vorhandene Wasserzähler.*

- c) *Bei Objekten, bei denen kein Wasserzähler vorhanden ist, wird zusätzlich zum Grundbetrag der Wasserverbrauch aufgrund einer Durchschnittsverbrauchsrechnung von 45 m³ Trinkwasserverbrauch je Person (HWS und NWS) und Jahr mit Stichtag (jeweils der 1. Tag eines jeden Quartals des Veranlagungsjahres, ds 01.01., 01.04., 01.07., 01.10.) berechnet.*
- d) *Die Mindestverbrauchsbemessung eines Anschlussobjektes beträgt 45 m³.*
- e) *Für Anschlussobjekte mit landwirtschaftlicher Tierhaltung wird zusätzlich zum Grundbetrag nach dem Personentarif berechnet.*
- f) *Zusätzlich zum Grundbetrag und dem Personentarif gilt bei Gastronomiebetrieben ohne Wasserzähler pauschal 250 m³.*
- g) *Subzähler für Gartenleitungen werden beim Wasserverbrauch in Abzug gebracht.*
- h) *Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert hinzuzurechnen.*

§ 3

Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der Anschlussgrundfläche verpflichtet. Miteigentümer schulden die Kanalbenützungsgebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn die Eigentümer Wohnungseigentümer sind. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung des Abgabenbescheides an diesen erfolgen.

§ 4

Der Abgabenanspruch entsteht mit Beginn des Monats, in dem erstmalig die Benützung der Kanalisationsanlage möglich ist.

§ 5

Die Kanalbenützungsgebühr wird am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Rudersdorf vom 28.11.2019 betreffend die Ausschreibung einer Kanalbenützungsgebühr außer Kraft.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Beilage: Beiblatt zur Kanalbenützungsgebühr für 2023

12.) Beratung und Beschlussfassung der Verordnung über die Ausschreibung von Wasserbezugsgebühren

Bgm. Weber erläutert, dass eine Anpassung der Wasserbezugsgebühren notwendig ist, da einerseits der Bereich „Wasserversorgung“ nicht kostendeckend geführt werden konnte und der Wasserverband „Unteres Lafnitztal“ die Wasserkosten 2023 um ca. 20% anpassen wird, andererseits weil die Gebühren an jene der Wasserwerksgenossenschaft Rudersdorf, welche einen Großteil der Abnehmer in der Gemeinde versorgt, angeglichen werden sollen. Diese Erhöhung betrifft ca. 100 Haushalte in Rudersdorf-Berg. Da die Gemeinde die Abfinanzierung des gesamten Leitungsnetzes im Ortsgebiet tragen muss, erscheint die Anpassung gerechtfertigt. Durch diese Anpassung kann jedoch noch immer keine Kostendeckung im Bereich der Wasserversorgung erzielt werden.

Vizebgm. DI Venus erscheint die Preissteigerung von 45% zu hoch.

Doncsecs Christian wirft ein, dass auch die WWG Rudersdorf die Preise um diesen Satz erhöht hat. Zudem ist laut Land Burgenland eine Kostendeckung der Gebühren anzustreben. Außerdem muss bedacht werden, dass die Interessentenbeiträge für den Wasserverband Unteres Lafnitztal von der Gemeinde bezahlt werden.

Kainz Patrick erläutert, dass die Gemeinde, dh alle Bürger und nicht nur die von der Gemeinde versorgten Haushalte in Rudersdorf-Berg, die Kosten für Gebrechen an einer Leitung in Rudersdorf-Berg bezahlt, daher wäre eine Anpassung der Gebühren auch gerechtfertigt.

Bgm. Weber stellt daher nach kurzer Diskussion den Antrag, die entsprechende Verordnung wie folgt zu beschließen:

VERORDNUNG

*des Gemeinderates der Marktgemeinde Rudersdorf vom 17.11.2022 über die Ausschreibung von **Wasserbezugsgebühren***

Gemäß § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, wird verordnet:

§ 1

Für den Bezug von Wasser aus der öffentlichen Wasserleitung und die Benützung von Wassermessern im Bereich der Marktgemeinde Rudersdorf werden laufende Gebühren ausgeschrieben.

§ 2

Die Höhe der Wasserbezugsgebühr beträgt pro m³ 2,25 Euro. Die jährliche Grundgebühr beträgt 45 Euro. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist jeweils gesondert hinzuzurechnen.

§ 3

Zur Entrichtung dieser Wasserbezugsgebühren sind die Eigentümer jener Baulichkeiten verpflichtet, die an das öffentliche Wasserleitungsnetz angeschlossen sind.

§ 4

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Zeitpunkt des Anschlusses an das öffentliche Wasserleitungsnetz.

§ 5

Die Wasserbezugsgebühr wird am 15. Feber mit ihrem Jahresbetrag fällig.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Rudersdorf vom 11.12.2018 betreffend die Ausschreibung von Wasserbezugsgebühren außer Kraft.

13 Stimmen für den Antrag: Bgm. Weber Manuel, Vizebgm. Fuchs Stefan, Doncsecs Christian, Kainz Patrick, Freismuth Oliver, Reicher-Muth Christel, Ing. Musser Andreas, Schulter Walter, Bacher Silke, Schulter Sandra, Knorr Christina, Kobald Harald, Unger Markus

9 Stimmen gegen den Antrag: DI Venus David, Molnar Manuela, Kracher Michael, Ureich Monika, Bauer Claudia, Sorger Engelbert, Mag. Dr. Monschein Mareike, Holler Lisa, Schüttengruber Peter

13.) Beratung und Beschlussfassung über das Ansuchen der Marktmusik Rudersdorf vom 21.07.2022

Bgm. Weber berichtet, dass die Marktmusik Rudersdorf um finanzielle Unterstützung für die Anschaffung einer neuen Tracht angesucht hat. Die Gesamtkosten belaufen sich auf ca. € 60.000,-, seitens des Landes Burgenland wurde über die Bedarfszuweisungen bereits eine Förderung iHv € 20.000,- ausbezahlt.

Nach kurzer Diskussion stellt Bgm. Weber den Antrag, der Marktmusik Rudersdorf eine finanzielle Unterstützung für die neue Tracht iHv € 10.000,- zu gewähren.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Knebel Manfred bedankt sich im Namen der Marktmusik Rudersdorf für die finanzielle Unterstützung der Marktgemeinde Rudersdorf.

Beilage: Ansuchen der Marktmusik Rudersdorf vom 21.07.2022

14.) Beratung und Beschlussfassung über die zukünftigen Betriebszeiten der Straßen- und Gehwegsbeleuchtung in der Marktgemeinde Rudersdorf

Bgm. Weber berichtet, dass dieser Tagesordnungspunkt von der ÖVP beantragt wurde.

Ing. Musser berichtet, dass dieser Tagesordnungspunkt aufgrund zahlreicher Anfragen von Bürgern entstanden ist. Aufgrund der hohen Energiekosten würde eine Reduzierung der Betriebszeiten eine Einsparung von ca. € 8.000,- (kalkuliert mit dem aktuellen Energiepreis bei 350 Lichtpunkten im Ort, ca. 22.000 kWh, ds ca. 50%) bringen,

wenn die Betriebszeiten der Straßen- und Gehwegsbeleuchtung im Gemeindegebiet außer am Samstag, da hier viele Veranstaltungen stattfinden, eingeschränkt werden. Diese Einsparung kann auch sehr rasch umgesetzt werden.

Ing. Musser stellt nach eingehender Diskussion den Antrag, die Straßen- und Gehwegsbeleuchtung in der Marktgemeinde Rudersdorf – ab dem Zeitpunkt der technischen Adaptierung - jede Nacht von Sonntag bis Freitag von 23.00 Uhr bis 05.00 Uhr abzuschalten.

13 Stimmen für den Antrag: Bgm. Weber Manuel, Vizebgm. Fuchs Stefan, Doncsecs Christian, Kainz Patrick, Freismuth Oliver, Reicher-Muth Christel, Ing. Musser Andreas, Schulter Walter, Bacher Silke, Schulter Sandra, Knorr Christina, Kobald Harald, Unger Markus

9 Stimmen gegen den Antrag: DI Venus David, Molnar Manuela, Kracher Michael, Ureich Monika, Bauer Claudia, Sorger Engelbert, Mag. Dr. Monschein Mareike, Holler Lisa, Schüttengruber Peter

Beilage: Antrag gem. § 38 Abs. 4 GemO der ÖVP vom 03.11.2022

15.) Beratung und Beschlussfassung über die Errichtung eines sozialen Härtefonds für das Haushaltsjahr 2023

Bgm. Weber berichtet, dass dieser Tagesordnungspunkt von der ÖVP beantragt wurde.

Kainz Patrick begründet ihn damit, dass mit der Errichtung eines Härtefonds für das Haushaltsjahr 2023 eine etwaige außerordentliche Unterstützung für Familien und Personen in Not (Schicksalsschläge, Krankheit usw.) mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Rudersdorf sichergestellt werden soll. Es soll dazu ein eigener Budgetposten in der Höhe von € 10.000,- geschaffen werden. Der Gemeindevorstand soll bei Anlassfällen über die Höhe der einzelnen Unterstützungsmaßnahmen entscheiden.

Kainz Patrick stellt nach angeregter Diskussion den Antrag, für das Haushaltsjahr 2023 einen sozialen Härtefonds iHv € 10.000,- für Personen mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde einzurichten, über dessen Verwendung der Gemeindevorstand im Einzelfall entscheiden soll.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Beilage: Antrag gem. § 38 Abs. 4 GemO der ÖVP vom 09.11.2022

16.) Beratung und Beschlussfassung über die Fortsetzung der Photovoltaikanlagenförderung

Bgm. Weber berichtet, dass dieser Tagesordnungspunkt von der ÖVP beantragt wurde und begründet ihn damit, dass die bestehende Photovoltaikförderung bis 31.10.2022 von der Bevölkerung sehr gut angenommen wurde (ca. 30 Anträge heuer) und damit ein wichtiger Beitrag zur Umstellung auf Alternativenergieanlagen geleistet wird.

Vizebgm. DI Venus möchte wissen, ob die Förderung nur bei Kauf der Anlage oder auch beim Mietmodell der Burgenland Energie gewährt wird.

Bgm. Weber berichtet, dass auch bisher bereits beide Modelle gefördert wurden.

Sorger Engelbert möchte wissen, ob auch Balkonkraftwerke gefördert werden.

Ing. Musser erklärt, dass dies aufgrund der Förderrichtlinie nicht möglich ist, da für diese Balkonkraftwerke keine Genehmigungen erforderlich und keine Prüfprotokolle erstellt werden.

Bgm. Weber stellt daher den Antrag auf Fortsetzung der Photovoltaikanlagenförderung rückwirkend mit 01.11.2022 in derselben Höhe von € 100,- pro kWp (max. € 500,-). Neben der bisherigen soll nunmehr auch die Errichtung von PV-Speichersystemen mit € 100,-/kWh (max. € 500,-) gefördert werden. Ein maximaler Förderbetrag je PV-Anlage und Speicher mit € 1.000,- soll möglich sein. Die Förderrichtlinien sollen wie bisher übernommen werden (Ende 31.10.2023).

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Beilage: Antrag gem. § 38 Abs. 4 GemO der ÖVP vom 09.11.2022
Beschluss des Gemeinderates vom 16.12.2021, TOP 03.

Vor Behandlung des Tagesordnungspunktes werden die Gemeinderäte darüber informiert, dass sie zur Amtsverschwiegenheit gem. Art. 20 Abs. 3 B-VG verpflichtet sind, und Verletzungen dieser Verschwiegenheitspflicht gerichtlich strafbare Handlungen darstellen.

Die Öffentlichkeit wird von der Sitzung ausgeschlossen.

17.) Vergabe eines Dienstposten in der Marktgemeinde Rudersdorf

Gemäß § 45 Abs. 8 der Bgld. Gemeindeordnung, LGBl.Nr. 55/2003 (Wiederverlautbarung der Bgld. Gemeindeordnung) ist über Angelegenheiten, die nicht öffentlich behandelt werden, eine gesonderte Verhandlungsschrift abzufassen und im Gemeindearchiv aufzubewahren.

Die Öffentlichkeit wird wieder zur Sitzung zugelassen.

18.) Informationsaustausch/Allfälliges

- Molnar Manuela berichtet, dass der Steg beim Lahnbachweg wackelt.
Bgm. Weber wird das Anliegen an den Bauhof weitergeben.
- Vizebgm. DI Venus erkundigt sich, ob es bereits Vereinbarungen bezüglich des Brunnens bzw. des Biotops in Dobersdorf gibt.
Bgm. Weber berichtet, dass er bald einen Termin mit Dr. Kollar von der OSG hat und dies mit ihm bzw. mit Herrn Berger von der Diözese Eisenstadt besprechen wird.
- Vizebgm. DI Venus meint, dass gemeinsam ein Standort für den neuen Defibrillator in Dobersdorf gefunden werden soll.

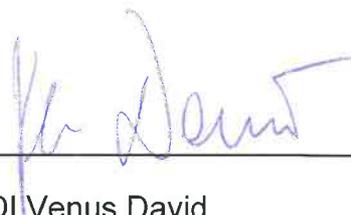
Vizebgm. Fuchs schlägt den Vorraum der ehemaligen Volksschule vor, da dafür nur ein Schloss ausgetauscht werden müsste.
Bgm. Weber stimmt dem zu.

Terminaviso nächste Gemeinderatssitzung: Mitte Dezember 2022

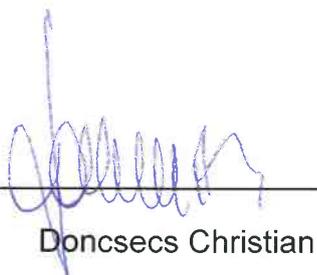
Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorgebracht werden, bedankt sich der Vorsitzende für die rege Teilnahme und schließt um 20.50 Uhr die Sitzung.



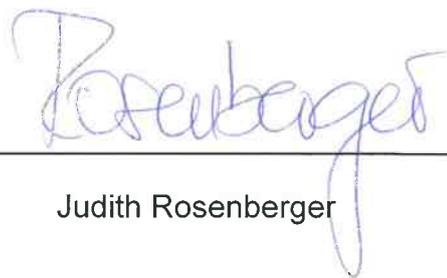
Bgm. Manuel Weber



DI Venus David



Doncsecs Christian



Judith Rosenberger

